



## Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

zwischen

W. GESSMANN GmbH  
Eppinger Str. 221,  
D-74211 Leingarten

- im folgenden "**W. GESSMANN**" genannt -

und

Firma  
Straße, Hausnummer  
Plz und Ort

- im folgenden "**Lieferant**" genannt -

Anlagen:

Ergänzungen



|      |   |   |
|------|---|---|
| 1    | Präambel.....   | 3 |
| 2    | Allgemeine Vereinbarung .....   | 3 |
| 2.1  | Geltungsbereich.....  | 3 |
| 2.2  | Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte.....   | 3 |
| 3    | Managementsystem .....  | 3 |
| 3.1  | Qualität.....   | 3 |
| 3.2  | Sicherheit und Umwelt .....   | 3 |
| 3.3  | Ethik und Soziales .....  | 3 |
| 3.4  | Audit .....   | 4 |
| 4    | Informationspflicht und Dokumentation.....                            | 4 |
| 4.1  | Allgemein.....  | 4 |
| 4.2  | Serienlieferung.....  | 4 |
| 5    | Produktbezogener Qualifizierungsprozess.....                          | 4 |
| 5.1  | Planung und Entwicklung.....  | 4 |
| 5.2  | Prozessplanung und Fähigkeitsnachweis.....                            | 4 |
| 5.3  | Erstbemusterung .....   | 4 |
| 5.4  | Serienfertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit..... | 5 |
| 5.5  | Anlieferung und Wareneingangsprüfung .....                            | 5 |
| 5.6  | Beanstandungen, Maßnahmen .....                                       | 5 |
| 6    | Technische Änderungen.....  | 5 |
| 6.1  | Änderung und Abkündigung.....   | 5 |
| 6.2  | Archivierung.....   | 5 |
| 6.3  | Fertigung .....   | 5 |
| 6.4  | Optimierung .....   | 6 |
| 7    | Gewährleistung und Haftung .....                                      | 6 |
| 7.1  | Allgemein.....  | 6 |
| 7.2  | Gewährleistung.....   | 6 |
| 7.3  | Haftung.....  | 6 |
| 8    | Vertraulichkeit .....   | 6 |
| 9    | Vertragsdauer / -Kündigung / -Änderung .....                          | 6 |
| 10   | Schlussbestimmungen .....   | 7 |
| 10.1 | Schriftformerfordernis, ergänzende Regelungen .....                   | 7 |
| 10.2 | Salvatorische Klausel.....  | 7 |



## 1 Präambel

W. GESSMANN entwickelt, produziert und vertreibt seit über 70 Jahren hochwertige Industrieschaltgeräte für Kunden auf der ganzen Welt. Der große Kundenstamm der Firma kann dabei auf ein umfangreiches Produktangebot zugreifen, welches von Verbundantrieben über Steuersäulen bis hin zu Fahrschaltern und kompletten Steuerständen reicht.

Zu den Einsatzgebieten dieser Produkte zählen unter anderem Krananlagen, Schiffsantriebe, Schienenfahrzeuge sowie Elektrohydraulik, wie zum Beispiel Flurfördergeräte und Gabelstapler. Speziell auf Kundenwunsch entwickelte und produzierte Schaltgeräte runden dieses breitgefächerte Produktangebot ab und garantieren eine höchstmögliche Kundenzufriedenheit.

Die Zielsetzung von W. GESSMANN ist es, seinen Kunden fehlerfreie Produkte mit einem Höchstmaß an Zuverlässigkeit anzubieten. Eine umfassende und reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern liegt in beiderseitigem Interesse.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) dient der verbindlichen Festlegung von technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen W. GESSMANN und dem Lieferanten, um das gemeinsam angestrebte „Null-Fehler-Ziel“ zu erreichen.

## 2 Allgemeine Vereinbarung

### 2.1 Geltungsbereich

Sie gilt für alle Produkte und Dienstleistungen, die der Lieferant aufgrund von Bestellungen liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung von W. GESSMANN erhalten und angenommen hat.

Bei der Durchführung von Aufträgen der W. GESSMANN-Tochtergesellschaften im Ausland bleiben über diese Vereinbarung hinausgehende gesetzliche Bestimmungen unberührt. Soweit weitergehende Vereinbarungen getroffen werden oder in Kollision zu diesen stehen, gehen diese vor.

### 2.2 Verantwortung des Lieferanten für die Qualität seiner Produkte

Der Lieferant ist entsprechend der schriftlich vereinbarten technischen Unterlagen verantwortlich für die fehlerfreie Ausführung seiner Produkte und Dienstleistungen.

Im Zuge der Vertragsprüfung nach Eingang der Bestellung wird der Lieferant alle technischen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, CAD-Daten, Werkstoffspezifikationen, Produktlieferrichtlinien und Lastenheft) nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Klarheit, offensichtliche Fehler und Realisierbarkeit prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der Lieferant W. GESSMANN und bei Bedarf seinen Zulieferern, unverzüglich mit.

Alle gelieferten Produkte müssen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften erfüllen. Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, so ist er verpflichtet, die Anforderungen dieser QSV auch bei seinen Lieferanten umzusetzen.

Die Qualitätsstrategie des Lieferanten ist auf ständige Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen auszurichten.

Im Zielfokus sind „Null Fehler“, 100% Liefertreue und gemeinsame Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.

## 3 Managementsystem

### 3.1 Qualität

Der Lieferant verpflichtet sich ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem einzurichten, zu betreiben und weiterzuentwickeln, welches der IRIS-Norm (aktuelle Ausgabe) entspricht oder zumindest die grundlegenden Anforderungen der ISO 9001 (aktuelle Ausgabe) erfüllt. Alternativ kann der Lieferant sein bestehendes Qualitätsmanagementsystem, das inhaltlich der ISO 9001 entspricht, weiterentwickeln.

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Unterlieferanten ebenfalls an diese Standards gebunden sind und sich an diese halten. Der Lieferant strebt eine fehlerfreie Produktion an und optimiert seine eigene Leistung kontinuierlich, sowie auch die seiner Unterlieferanten.

Als Nachweis für das Bestehen eines Qualitätsmanagementsystems legt der Lieferant W. GESSMANN ohne weitere Aufforderung eine Kopie seines gültigen Zertifikats vor.

W. GESSMANN kann vom Lieferanten den Nachweis verlangen, dass sich der Lieferant von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems seines Unterlieferanten überzeugt hat.

### 3.2 Sicherheit und Umwelt

W. GESSMANN erwartet von seinen Lieferanten einen verantwortungsbewussten und nachhaltigen Umgang mit den Themen Arbeitssicherheit, Produktsicherheit und Umwelt. Dies verpflichtet den Lieferanten insbesondere zur Einhaltung aller einschlägigen und gültigen Gesetze und Verordnungen. Der Lieferant stellt sicher, dass diese Prinzipien auch bei seinen Vorlieferanten bestmöglich gefördert und eingefordert werden.

### 3.3 Ethik und Soziales

W. GESSMANN verdeutlicht an dieser Stelle seine Verantwortung für das Einhalten sozialer, ökologischer und ethischer Standards, welche auf den Grundsätzen der Nachhaltigkeit basieren. Neben dieser Verantwortung sollte dem Lieferanten die Achtung der Balance zwischen wirtschaftlichem Wachstum, Schonung der Umwelt und der verantwortungsbewussten Nutzung von Ressourcen ebenfalls ein Anliegen sein.



### 3.4 Audit

Der Lieferant gestattet W. GESSMANN Audits durchzuführen, damit sichergestellt ist, dass sein Qualitätsmanagementsystem den Anforderungen von W. GESSMANN entspricht.

Nach vorheriger Ankündigung und einer angemessenen Frist ist W. GESSMANN berechtigt, Prozess- und Produktaudits durchzuführen.

Der Lieferant verpflichtet sich, W. GESSMANN Zugang zu seinen Geschäftsräumlichkeiten, Lagern und angrenzenden Bereichen, sowie zu allen Dokumenten zu gewähren, die in Zusammenhang mit den Qualitätsfragen stehen. Notwendige und angemessene Restriktionen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen werden akzeptiert.

W. GESSMANN wird den Lieferanten über das Ergebnis solcher Audits in Kenntnis setzen. Sollten nach Ansicht von W. GESSMANN etwaige Folgemaßnahmen erforderlich sein, verpflichtet sich der Lieferant, umgehend einen Maßnahmenplan zu erarbeiten, diesen unverzüglich umzusetzen, ihn hinsichtlich seiner Wirksamkeit zu überwachen und W. GESSMANN über die Ergebnisse zu informieren.

W. GESSMANN erkennt an, dass der Lieferant als kompetenter Partner ein wirksames Qualitätsmanagementsystem entsprechend dem Stand der Technik unterhält und dadurch in der Lage ist, Problemanalysen, notwendige Qualitätssicherungsmaßnahmen und auch Audits selbstständig durchzuführen.

Dadurch können Audits und Prozessanalysen von bzw. in Fertigungsstätten durch W. GESSMANN auf folgende Fälle begrenzt werden:

- Auftreten eines durch den Lieferant verursachten gravierenden Fehlers in der Serie.
- Der Lieferant konnte innerhalb einer abgestimmten Frist nicht nachweisen, dass die Fehlerursache gefunden und wirksame Fehlerabstellmaßnahmen eingeführt wurden.
- Gemeinsam beschlossene Verbesserungsprogramme wurden nicht umgesetzt.

## 4 Informationspflicht und Dokumentation

### 4.1 Allgemein

Wird erkannt, dass getroffene Vereinbarungen wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen nicht eingehalten werden können, hat der Lieferant W. GESSMANN hierüber unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise festzulegen. Insbesondere informiert er über die geplanten Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen.

Dies gilt auch für die nach der Auslieferung erkannten Abweichungen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der Lieferant die erforderlichen Daten und Fakten offen.

### 4.2 Serienlieferung

Der Lieferung von Zeichnungsteilen müssen folgende Dokumente beiliegen:

Lieferschein mit ausgewiesener Zeichnungsnummer und dem entsprechenden Zeichnungsindex, sowie Prüf- bzw. Abnahmeprotokoll (Art und Umfang nach Vereinbarung). Andernfalls gilt die Lieferung als nicht vollständig. Bei Mehrfachlieferungen gleicher Teile sind entsprechende Kopien zur Zuordnung beizufügen.

## 5 Produktbezogener Qualifizierungsprozess

### 5.1 Planung und Entwicklung

In der Entwicklungsphase wendet der Lieferant geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung an (z. B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, FMEA). Erfahrungen aus ähnlichen Projekten werden dabei berücksichtigt.

Die erforderlichen Elemente der Qualitätsvorausplanung können in einer individuellen Vereinbarung gemeinsam festgelegt werden. Merkmale mit besonderer Archivierung (Besondere Merkmale) werden durch W. GESSMANN und dem Lieferanten festgelegt.

### 5.2 Prozessplanung und Fähigkeitsnachweis

Der Lieferant führt eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch. Für die mit W. GESSMANN abgestimmten funktions- oder prozesskritischen Merkmale ist eine Machbarkeitsuntersuchung durchzuführen. Bei der Ermittlung der Machbarkeit sind die Anforderungen an die Messmittelgenauigkeit zu beachten.

Der Lieferant hat eine Hinweispflicht, wenn geforderte Merkmale nicht eindeutig gefertigt oder überprüft werden können.

Im Sinne von 100% Gutteilen ist der Fertigungsprozess durch eine Prüfung abzusichern und diese zu dokumentieren.

Soweit W. GESSMANN dem Lieferanten Fertigungs- und Prüfmittel zur Verfügung stellt, behandelt der Lieferant diese hinsichtlich Wartung und Pflege wie eigene Fertigungs- und Prüfmittel.

### 5.3 Erstbemusterung

Erstbemusterungen erfolgen nach W. GESSMANN-Vorgaben in Anlehnung an VDA.

Die Erstmuster müssen vollständig unter Serienbedingungen hergestellt worden sein. Der Lieferant liefert die Erstmuster zusammen mit dem geforderten Erstmusterprüfbericht.

Die geprüften Teile müssen so gekennzeichnet sein, dass eine Zuordnung der Messwerte eindeutig ist. Nach Vorlage der Erstmuster entscheidet W. GESSMANN über die Freigabe. Eine Freigabe der Erstmuster durch W. GESSMANN entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Qualität der Produkte.

Die Freigabe ist rein technischer Art und stellt keinen Lieferauftrag dar, sie beinhaltet auch keine Freigabe verdeckter Mängel.



Nachweis- und Informationspflicht:

Die Nachweis- und Informationspflicht des Lieferanten bleibt bei jeder Art von Änderung erhalten (Änderung an Produkten und Produktionsprozessen, sowie Unterlieferanten). Vor Erstlieferungen neuer oder geänderter Erzeugnisse und / oder Erstlieferungen aus neuen oder geänderten Werkzeugen bzw. Herstellverfahren legt der Lieferant Muster mit Prüfbericht zur Freigabe beim Besteller vor, sofern nichts anderes vereinbart ist.

#### 5.4 Serienfertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, adäquate Wareneingangs-, Zwischen- und Warenausgangs-kontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass an W. GESSMANN gelieferte Produkte, alle in den Spezifikationen genannten Eigenschaften besitzen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit (z.B. Chargennachweis) der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Die dazu geeignete Kennzeichnung ist eindeutig vorzunehmen.

#### 5.5 Anlieferung und Wareneingangsprüfung

Der Lieferant liefert die Produkte in geeigneten Transportmitteln an, um deren Unversehrtheit zu gewährleisten (z. B. mechanische Beschädigung, Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen).

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der W. GESSMANN keine technischen Kontrollen eingehender Waren vornehmen muss. Der W. GESSMANN verpflichtet sich, eine vereinfachte Prüfung der Produkte direkt nach Eingang an seinem Produktionsstandort vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die gelieferte Ware der bestellten Menge und der bestellten Identität entspricht und um etwaige Transportschäden oder extern sichtbaren Mängel zu erkennen.

Sollte der W. GESSMANN im Zuge der vorstehend beschriebenen Überprüfung Schäden oder Mängel entdecken, so wird der Lieferant umgehend informiert. Sollte der W. GESSMANN zu einem späteren Zeitpunkt Schäden oder Mängel entdecken, so wird der Lieferant ebenfalls umgehend informiert. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

#### 5.6 Beanstandungen, Maßnahmen

Der Lieferant verpflichtet sich unmittelbar nach Anzeigen einer Reklamation Lösungen zu erarbeiten. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er jederzeit schnellen Zugriff auf die Ressourcen hat, die für die Untersuchung und Analyse der Mängel erforderlich sind.

Das Verfahren für das Reklamationsmanagement ist wie folgt standardisiert und festgelegt:

- Der Lieferant wird von W. GESSMANN im relevanten Reklamationsbericht detailliert unterrichtet.
- W. GESSMANN erhält innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang der Information/des Reklamationsberichts bei dem Lieferanten eine Erstreaktion.
- Der Lieferant muss W. GESSMANN spätestens 5 Arbeitstage nach dem Vorbringen der Reklamation einen umfassenden 8D-Report vorlegen. Ist es dem Lieferant nicht möglich, innerhalb dieser Frist einen vollständigen 8D-Report zu liefern, so muss er dies zusammen mit einem fundierten Zwischenbericht mitteilen. Ebenfalls muss in diesem Zwischenbericht ein Termin genannt werden, bis wann der vollständige 8D-Report bzw. der nächste Zwischenbericht vorgelegt wird.
- Diese Fristen können auf Anweisung von W. GESSMANN hin oder auf Bitten des betroffenen W. GESSMANN -Kunden, um einen angemessenen Zeitraum verkürzt werden. Die 5-Tagesfrist (zur Vorlage eines umfassenden 8D-Reports) kann ausschließlich auf Grundlage begründeter Zwischenberichte verlängert werden. Dies liegt jedoch im Ermessen von W. GESSMANN bzw. des jeweiligen W. GESSMANN -Kunden.

Die endgültigen Berichte zur Fehleranalyse müssen inhaltlich aussagefähig, schlüssig und umfassend sein. Der Lieferant muss den Nachweis der Wirksamkeit aller erforderlichen Maßnahmen erbringen. Die Berichterstattung hat im Format eines 8D-Reports zu erfolgen.

## 6 Technische Änderungen

### 6.1 Änderung und Abkündigung

Der Lieferant ist zur Durchführung von Änderungen der Produkte nur berechtigt, wenn W. GESSMANN hierzu zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Der Lieferant informiert W. GESSMANN mindestens 1 Jahr vor einer geplanten Fertigungsaufgabe der Produkte und räumt die Gelegenheit für einen „last buy“ zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen ein.

### 6.2 Archivierung

Der Lieferant muss Änderungen dokumentieren und bewahrt sämtliche Dokumente und Aufzeichnungen gemäß den festgelegten Aufbewahrungsfristen, jedoch mindestens 5 Jahre nach Auslauf des Vertragsgegenstands auf.

### 6.3 Fertigung

Der Lieferant hat W. GESSMANN rechtzeitig, mind. 6 Monate vor einer geplanten Fertigungsumstellung, zu informieren. Fertigungsumstellungen sind Verlagerungen auf andere Fertigungslinien oder Fertigungsstandorte.

Eine Verlagerung des Fertigungsstandortes oder Wechsel des Unterlieferanten sowie die Vergabe von Leistungen an Dritte, darf nur nach schriftlicher Zustimmung durch W. GESSMANN erfolgen.



## 6.4 Optimierung

Der Lieferant wird W. GESSMANN während der Vertragslaufzeit hinsichtlich Sortimentsstrategien, Herstellerpräferenzen, Bauteilestrategien, Standardisierung von Baureihen und der Umsetzung technologischer Neuerungen informieren, beraten und W. GESSMANN Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Verbesserungen betreffen Kosten, Qualität, Logistik oder Technologie.

## 7 Gewährleistung und Haftung

### 7.1 Allgemein

Der Lieferant sichert die Verwendung einwandfreier Materialien sowie die sorgfältige Bearbeitung des Auftrags entsprechend der Spezifikation unter Einbeziehung des jeweiligen Standes der Technik zu.

Falls nicht anders geregelt, muss das Produkt bei Anlieferung bei W. GESSMANN noch mind. 6 Monate verwendbar sein.

### 7.2 Gewährleistung

Die Gewährleistung bestimmt sich nach den der Lieferung zugrunde liegenden Vereinbarungen und beginnt frühestens mit Anlieferung bzw. Annahme bei W. GESSMANN.

Zur Unterbrechung der Verjährung der Gewährleistungsansprüche reicht es aus, dass der Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich gerügt wird.

W. GESSMANN ist berechtigt, bei etwaigen Mängeln die kostenlose Nachbesserung oder Lieferung einwandfreier Ware zu verlangen. Ist der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels, bzw. mit der Ersatzlieferung in Verzug, so kann W. GESSMANN den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen oder eine Ersatzbeschaffung vornehmen und von dem Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Für die Bearbeitung von Mängelanzeigen kann W. GESSMANN eine Bearbeitungsgebühr verlangen, sofern der Mangel eindeutig vom Lieferanten zu vertreten ist.

Sollte durch fehlerhafte Produktlieferungen bei W. GESSMANN oder W. GESSMANN -Kunden ein Produktionsausfall drohen, muss der Lieferant auf eigene Kosten und in Abstimmung mit W. GESSMANN Abhilfemaßnahmen (Ersatzlieferungen, Sortierung, Nacharbeiten, Zusatzschichten, Eillieferungen, etc.) einleiten.

Ferner steht W. GESSMANN auch das Rückgaberecht ohne Inanspruchnahme einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung offen, ohne dass der Lieferant daraus Gegenansprüche ableiten kann.

### 7.3 Haftung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 5 Mio. € pro Personenschaden und Sachschaden zu unterhalten.

Insbesondere muss auch der Versicherungsschutz in der genannten Höhe für Aus- und Einbaukosten, sowie für Prüf- und Sortierkosten gewährleistet sein.

Darüber hinaus hat der Lieferant sicherzustellen, dass sowohl die Kosten von KFZ-, als auch von sogenannten Non-KFZ-Rückrufen über eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit jeweils mind. 5 Mio. € abgedeckt sind.

Ein fehlender Versicherungsschutz ist für W. GESSMANN ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Auf Anforderung von W. GESSMANN sind hierüber geeignete Nachweise vorzulegen.

Der Lieferant stellt W. GESSMANN frei von Ansprüchen Dritter.

## 8 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner sind sich gegenseitig zur Geheimhaltung von Unterlagen und Kenntnisse verpflichtet, sofern keine besondere Geheimhaltungserklärung besteht.

Diese Verpflichtung beginnt spätestens mit in Kraft treten dieser Vereinbarung und endet 5 Jahre nach Ende dieser Vereinbarung.

Technische Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von W. GESSMANN zur Verfügung gestellt werden, dürfen unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.

Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Befugte Dritte z.B. Unterlieferanten, sind entsprechend zu verpflichten.

## 9 Vertragsdauer / -Kündigung / -Änderung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit Abschluss dieses Vertrages und ist unbefristet. Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, frühestens jedoch 12 Monate nach Vertragsbeginn.

Eine Vertragskündigung hat keinen Einfluss auf zu erbringende Gewährleistungs- oder Garantieleistungen sowie die vorstehende Verpflichtung zur Geheimhaltung.

Das Recht der Partner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verpflichtungen dieses Vertrages auch etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.



## 10 Schlussbestimmungen

### 10.1 Schriftformerfordernis, ergänzende Regelungen

Änderungen, Ergänzungen sowie die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sämtliche Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages,

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche ist für beide Vertragsparteien 74211 Leingarten Deutschland.

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist der Geschäftssitz von W. GESSMANN.

### 10.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird, dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.

Leingarten, den

, den

W. Gessmann GmbH

Name

Name

Funktion

Funktion

Unterschrift

Unterschrift